

Standesvertretung

Fragebogen zur Anhörung

**Totalrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Krankenversicherung (EG KVG)**

**Neuer Titel: Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(KVGG)**

2015

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG VOM 17. OKTOBER 2014 BIS 9. JANUAR 2015

**Totalrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)
Neuer Titel: Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG)**

Name / Organisation	Bauernverband Aargau
Kontaktperson	Ralf Bucher
PLZ / Ort	5630 Muri
Telefon / E-Mail	056 460 50 51 / ralf.bucher@bvaargau.ch

Sehr geehrte Anhörungsteilnehmende

Der vorliegende Fragebogen ist so konzipiert, dass er die Möglichkeit gibt, zum Erlassentwurf zur Totalrevision EG KVG eine Meinungsäusserung abzugeben.

Als Dokumente für die Anhörung stehen Ihnen zur Verfügung:

- a) eine Synopse, auf denen die neuen Paragraphen aufgeführt sind,
- b) ein Anhörungsbericht mit Hinweisen zu den einzelnen Bestimmungen.

Den Fragebogen und alle Unterlagen zur Anhörung finden Sie auf dem Internet unter www.ag.ch/vernehmlassungen >> Laufende Anhörungen.

Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und uns diesen an egkvg@ag.ch senden.

Per Postweg an das Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheitsversorgung, Bachstrasse 15, 5001 Aarau. **Endtermin ist der 9. Januar 2015.**

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Barbara Hürlimann, Leiterin Sektion Akutversorgung, Departement Gesundheit und Soziales, E-Mail: egkvg@ag.ch, Tel. 062 835 29 30.

Für Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.
Departement Gesundheit und Soziales

1. Prämienverbilligung

Frage 1

Stimmen Sie zu, dass die gesamte Durchführung der Prämienverbilligung bei der SVA Aargau zentralisiert werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

Frage 2

Stimmen Sie zu, dass Sozialhilfebeziehende neu dem ordentlichen Anspruchsverfahren unterstehen und nicht mehr die effektive Prämie vergütet erhalten?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

Frage 3

Stimmen Sie zu, dass sich das massgebende Einkommen zur Berechnung der Prämienverbilligung aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen (=steuerbares Einkommen plus Aufrechnung von Steuerabzügen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht tangieren) und 20 Prozent des steuerbaren Vermögens zusammensetzt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

Zu diesem Punkt haben wir 2 Bemerkungen

1.) Aufrechnung des steuerbaren Vermögens von 20 %:

Auf Seite 19 des Anhörungsberichtes wird mit Recht darauf hingewiesen, dass es das Ziel sei, eine bedarfsgerechte Verteilung der Prämienverbilligungsgelder zu erreichen und dabei Systemfehler zu beheben. Ein solcher Systemfehler orten wir bei der Aufrechnung des steuerbaren Vermögens. Während das Altersguthaben in der Pensionskasse eines Angestellten nicht als Vermögen deklariert werden muss, wird das im Betrieb investierte Eigenkapital eines Selbständigerwerbenden mit 20% aufgerechnet. Dies ist als krasser Systemfehler zu bezeichnen. Dadurch erhalten unter anderen viele Bauernfamilien keine Prämienverbilligung, obwohl sie es von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit her dringend benötigen würden.

Unser Lösungsvorschlag:

Sowohl das im Betrieb investierte Eigenkapital, wie auch das aktuelle Pensionskassen-Guthaben wird beim massgebenden Einkommen angerechnet. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur das Pensionskassen-Guthaben gebunden ist, sondern auch das in einem Betrieb investierte Eigenkapital. Ohne Eigenkapital kann ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht existieren, auch dieses Kapital ist "gebunden" und trägt nur indirekt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei. Durch die oben erwähnte Massnahme würde eine bestimmte Anzahl von Personen mit einem relativ hohen Vermögen von der Prämienverbilligung ausgeschlossen. Dadurch ist es möglich die Aufrechnung des Steuerbaren Vermögens von 20% auf möglicherweise bis zur Hälfte zu reduzieren. Mit Modellrechnungen oder Simulationen kann der genaue Prozentsatz ermittelt werden. In vielen Kantonen liegt heute die Aufrechnung des steuerbaren Vermögens bei 5 bis 10 Prozent. Durch die Korrektur des erwähnten Systemfehlers würde der Aargau auch dem interkantonalen Vergleich standhalten und bäuerliche Familienbetriebe können eher von der für sie dringend nötigen Prämienverbilligung profitieren.

Administrativ ist die Umsetzung einfach zu bewerkstelligen. Beim Einreichen des Antrages für die Prämienverbilligung wird zusätzlich zur Police der Krankenkasse auch der

Pensionskassenausweis beigelegt. Zusammen mit den übrigen Korrekturen in § 6 wird das massgebende Einkommen berechnet.

2.) Bereinigtes steuerbares Einkommen:

§ 6 regelt die Grundsätze betreffend Anspruch auf Prämienverbilligung. Gemäss Punkt 3, Absatz b) werden beim steuerbaren Einkommen die Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a nicht mehr berücksichtigt. Konkret heisst dies, dass Personen mit einer 2. Säule in der 3. Säule keine Abzüge (im Jahr 2012 bis max. CHF 6'682.-) mehr tätigen können.

Andererseits werden bei Personen ohne 2. Säule die Beiträge in ein Säule 3a Konto bis zu einem Betrag von CHF CHF 6'682.- aufgerechnet. Höhere Beiträge werden wie bisher für das steuerbare Einkommen berücksichtigt, unter Beachtung der Gleichstellung mit einer Person die Beiträge in die Pensionskasse leistet. Beim Beispiel auf Seite 25 des Anhörungsberichtes wird von einem steuerbaren Einkommen von CHF 80'000.- ausgegangen, wobei der Selbständigerwerbende den maximalen Beitrag von 20% (CHF 16'000.-) in die steuerbegünstigte Vorsorge 3a einzahlt. Bezahlt die selbständig-erwerbende Person nur einen Beitrag bis max. CHF 6'682.- auf ein 3a Konto ein, kann er keinen Abzug machen, resp. der Betrag wird ihm aufgerechnet. Dieses Vorgehen ist falsch und unkorrekt!

Korrekt wäre, dass bei Personen ohne 2. Säule bis zur Höhe des kleinen Abzuges keine Aufrechnung gemacht wird, dafür der darüber liegende Betrag aufgerechnet wird.

Frage 4

Stimmen Sie zu, dass die jungen Erwachsenen eine eigene Richtprämie erhalten und grundsätzlich über einen eigenen Prämienverbilligungsanspruch verfügen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

Frage 5

Stimmen Sie zu, dass die Verteilung der Prämienverbilligung inskünftig bedarfsgerecht, das heisst gezielt nach der Höhe des Einkommens und dem Haushaltstyp erfolgt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

Frage 6

Stimmen Sie zu, dass der Regierungsrat - unter Beachtung des vom Grossen Rat bestimmten Gesamtvolumens - für die bedarfsgerechte Verteilung der Prämienverbilligung verantwortlich ist?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

2. Krankenkassenausstände

Frage 7

Stimmen Sie zu, dass Personen auf der Liste der säumigen Versicherten sowie die Schuldnerinnen und Schuldner der betriebenen Krankenkassenforderungen von den Gemeinden beraten und betreut werden mit dem Ziel, den Listeneintrag aufheben zu können, die künftige Zahlung von Krankenkassenforderungen sicherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu verhindern?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

Frage 8

Stimmen Sie zu, dass eine kantonale Koordinationsstelle geschaffen wird, welche die Gemeinden rund um die Beratung und Betreuung unterstützt und über Anträge auf Sistierung des Listeneintrags entscheidet?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

Es stellt sich die Frage, ob dies nicht der SVA delegiert werden kann.

Frage 9

Stimmen Sie zu, dass die Gemeinden - gemäss den Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz - verursachergerecht zuständig für die Finanzierung der Verlustscheinbeteiligung sind?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme		

Bemerkungen:

3. Allgemeine Bemerkungen: